

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 13. Januar 2012

GB-8-KR-sw

Durchwahl: (030) 203 79 -200

Info-Nr.: 3/2012

Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Entscheidungen des EuGH vom 08.09.2011, AZ: C 297/10 und C 298/10 und der Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 10.11.2011, AZ: 6 AZR 148/09 und 6 AZR 481/09

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den bezeichneten Entscheidungen des EuGH und des Bundesarbeitsgerichts wurde entschieden, dass die Vergütung im Tarifbereich, sofern sie ausschließlich an das Lebensalter anknüpft, rechtswidrig ist. Die Länder Berlin und Hessen als Arbeitgeber wurden verpflichtet, den Klägern Vergütung aus der höchsten Lebensaltersstufe zu gewähren. Die Länder Berlin und Hessen waren aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ausgetreten und wendeten weiterhin den BAT an, während in Bund und Ländern bereits TVÖD /TV-L Geltung hatten.

1. Altersdiskriminierung durch Besoldungsdienstaltersstufen?

Fraglich ist, inwieweit diese für den Tarifbereich (BAT) getroffenen Entscheidungen auf die Besoldung der Beamten übertragen werden können.

Diese Frage bezieht sich auf Besoldungsansprüche, die sich aus dem Besoldungsrecht „alter Fassung“ (d.h. in der bis zum 31.08.2006 maßgeblichen Fassung des BBesG) ergeben, sofern diese noch an das Besoldungsdienstalter anknüpfen.

Gleichermaßen bezieht sich dies auf die vor einer zwischenzeitlich erfolgten Besoldungsüberleitung entstandenen Bezahlungsansprüche.

Der dbb lässt diese Frage derzeit exemplarisch in 35 Verfahren aus Sachsen prüfen. In 13 dieser Verfahren liegen bereits abweisende erstinstanzliche Urteile des Verwaltungsgerichts Chemnitz vor (AZ: 3 K 345/10 u.a.). Das Verwaltungsgericht Chemnitz ließ die Berufung hiergegen nicht zu. Diese Verfahren sind derzeit beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht (AZ:

2 A 932/10 u.a.) im Zulassungsverfahren zur Berufung anhängig. Eine Entscheidung des OVG in Bautzen liegt hierzu noch nicht vor.

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte ebenfalls Gelegenheit, zu dieser Thematik Stellung zu nehmen. In seinen beiden Entscheidungen wies das Verwaltungsgericht Berlin die Klagen um die Besoldung aus der höchsten Besoldungsaltersstufe ab. Ein Urteil vom 24.06.2010, AZ: 6 K 17/09 ist rechtskräftig, die weitere Entscheidung ist unter dem AZ: 6 B 15/11 beim OVG Berlin-Brandenburg anhängig.

Auch das Verwaltungsgericht Schleswig hatte eine entsprechende Klage auf Besoldung aus der höchsten Besoldungsdienstaltersstufe mit Urteil vom 13.01.2010 (AZ: 11 A 216/08) abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom OVG Schleswig-Holstein abgelehnt (Beschluss vom 15.04.2010, AZ: 3 LA 11/10).

Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Urteil vom 09.01.2012 (AZ: 4 K 1005/10 We) den geltend gemachten Anspruch ebenfalls abgelehnt.

Die tragenden Gründe für diese ablehnenden Entscheidungen waren folgende:

- Die nach § 27 Abs. 1 BBesG (a.F.) angeordnete Besoldung der Beamten nach Dienstaltersstufen verstoße nicht gegen europarechtliche, verfassungsrechtliche oder einfach gesetzliche Regelungen.
- Die europarechtliche Richtlinie (2000/78/EG) des Rates vom 27.11.2000 sei nicht selbstvollziehend; aus einer nicht rechtzeitig oder nur unvollständig umgesetzten europarechtlichen Richtlinien könne der Einzelne einen klagefähigen Anspruch nicht unmittelbar ableiten.
- Das anzuwendende Besoldungsrecht knüpfe nicht an das tatsächliche Lebensalter des Beamten, sondern an das Besoldungsdienstalter, für das das Lebensalter nur ein pauschalierender Berechnungsfaktor darstelle, an.
- Das Besoldungsdienstalter beruhe auf dem Gedanken, mit der zurückgelegten Dienstzeit wachse auch die Erfahrung und damit die Leistung des Beamten.
- Eine Ungleichbehandlung nach Art. 6 der Richtlinie hinsichtlich der Ungleichbehandlung in der Besoldung wegen Alters sei nicht diskriminierend, sofern sie objektiv und angemessen sei und im Rahmen des nationalen Rechts ein legitimes Recht verfolgt werde.
- Der Europäische Gerichtshof erkenne in seiner Cadman-Entscheidung (Urteil vom 03.10.2006, AZ: C 17/05, NJW 2007, 47, Rdn. 34 ff. zu Art. 141 EGV) die Honorierung der Berufserfahrung als legitimes Ziel der Entgeltpolitik an. Das Dienstalter gehe nach dieser Rechtsprechung mit zunehmender Berufserfahrung einher und stelle ein legitimes Ziel der Entgeltpolitik dar.

Hierin sieht diese verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung den wesentlichen Unterschied zur ergangenen BAG-Rechtsprechung zum Tarifrecht. Während das Tarifrecht unter der Geltung des BAT ausschließlich auf das Lebensalter hinsichtlich der Vergütung abstellte, wohne dem Besoldungsdienstalter ein Erfahrungszuwachs inne.

Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht Halle mit insgesamt sieben Urteilen vom 28.09.2011 (AZ: 5 A 63/10, 5 A 64/10 u.a. – noch nicht rechtskräftig) den Klagen auf Besoldung aus der höchsten Stufe stattgegeben. Diese Verfahren wurden nicht über die dbb Dienstleistungszentren geführt.

Das Verwaltungsgericht Halle sah in der unterschiedlichen Besoldung ein nicht gerechtfertigtes altersdiskriminierendes Moment. Es führt im Wesentlichen in der Begründung aus:

- Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf den ersten Monat, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde, und daran anknüpfende Besoldung nach Besoldungsalterstufen seien eine unmittelbare, nicht gerechtfertigte Benachteiligung aufgrund des Lebensalters.
- Dieses zu Beginn der Laufbahn erreichte Lebensalter sei das maßgebliche Kriterium für die Berechnung des Besoldungsdienstalters. Andere Gesichtspunkte wie Berufserfahrung oder Leistung könnten erst danach auf die Besoldungsdienstaltersstufe einwirken.
- Diese Benachteiligung sei auch nicht gerechtfertigt, weil das wesentliche Unterscheidungskriterium im Schwerpunkt das Lebensalter bleibe.
- Die EuGH-Rechtsprechung vom 09.09.2011 (C-297/10 und C-298/10) habe eine Altersdiskriminierung der Regelung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) festgestellt. Diese Rechtsprechung sei ohne Weiteres auf die Beamtenbesoldung mit seinen Besoldungsdienstaltersstufen anwendbar.

Ansprüche des Beamten gegen seinen Dienstherrn sind innerhalb der gesetzlichen Fristen und spätestens innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit des Anspruchs verjährungshemmend geltend zu machen. Übergesetzliche Ansprüche des Beamten sind nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeitnah, d.h. innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres mindestens mittels eines Widerspruchs geltend zu machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.11.1998, AZ: 2 BvL 26/91, BVerfGE 99, 300 [330], BVerfGE 81, 363 [384 f.]).

Zwar ging das Verwaltungsgericht Halle vorliegend von einem übergesetzlichen Anspruch aus. Es gewährte den dortigen Klägern jedoch den Anspruch auf Bezahlung aus der höchsten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht nur für das Jahr ab der Geltendmachung, sondern für den noch nicht verjährten Zeitraum. Den Widerspruch zur oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur zeitnahen Geltendmachung begründet das Verwaltungsgericht Halle damit, das Erfordernis einer zeitnahen Geltendmachung laufe dem europarechtlichen Effektivitätsgrundsatz zuwider, da es die Durchsetzung des Unionsrechts übermäßig erschwere.

Für Ansprüche der Bundesbeamten wäre nach dieser Rechtsprechung noch der Zeitraum vom 01. Januar bis 30. Juni 2009 relevant. Der dbb geht jedoch davon aus, dass sich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Halle insoweit nicht durchsetzen wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Verwaltungsgericht Halle mit seinen Entscheidungen bis jetzt allein steht. Dies bezieht sich sowohl auf das Ergebnis als auch auf die Begründung. Insbesondere wenn es die Nichtanwendung des Besoldungsgesetzes mit der Rechtsfolge einer Anpassung „nach oben“ erklärt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Gleichheitsverstößen sieht grundsätzlich die Aufforderung an den Gesetzgeber vor, eine verfassungsgemäße Rechtslage herzustellen. Eine zwingende Anpassung „nach oben“ ist damit nicht verbunden.

Aus dem Dargelegten wird deutlich, dass es zu der aufgeworfenen Frage z. Zt. keine einheitliche Rechtsprechung gibt.

Der dbb wird die von ihm für die Einzelmitglieder seiner Mitgliedsgewerkschaften geführten 35 Verfahren fortsetzen. Er verfolgt das Ziel, eine obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage herbeizuführen.

Einzelmitglieder, die rechtswahrende Schritte auf der Grundlage der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Halle eigenverantwortlich einleiten wollen, können sich des **anliegenden** Musterschreibens bedienen. Folgt man der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Halle, wären damit noch Ansprüche ab dem Jahr 2009 zu wahren. Voraussetzung für diese Anspruchswahrung wäre die Erhebung des Widerspruchs beim Dienstherrn noch im Jahre 2012.

2. Überleitung der Besoldung in ein (Erfahrungs-)Stufensystem

Verschiedene Gebietskörperschaften haben das Besoldungsrecht zwischenzeitlich vom Besoldungsdienstalter auf ein auf Erfahrung beruhendes Stufensystem umgestellt.

Der EuGH hat in der Rechtssache C-298/10 zur Umstellung des BAT auf den TVöD folgendes ausgeführt:

„Die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sowie Art. 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer in einem Tarifvertrag vorgesehenen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren in der Rechtssache C-297/10 streitigen nicht entgegenstehen, mit der ein Vergütungssystem, das zu einer Diskriminierung wegen des Alters führt, durch ein auf objektive Kriterien gestütztes Vergütungssystem ersetzt wird und zugleich für einen befristeten Übergangszeitraum einige der diskriminierenden Auswirkungen des erstgenannten Systems bestehen bleiben, um für die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Angestellten den Übergang zum neuen System ohne Einkommensverluste zu gewährleisten.“

Nach Einschätzung des dbb genügt das neue Besoldungsrecht, das Erfahrungsstufen mit Beginn der Bewährungszeit bei Eintritt in den öffentlichen Dienst vorsieht, einschließlich des hierzu erlassenen Übergangsrechts unter Berücksichtigung der oben zitierten EuGH Rechtsprechung zum Tarifrecht europarechtlichen Ansprüchen.

Angesichts des offenen Ausgangs dieser Rechtsfrage empfiehlt der dbb seinen Landesbünden, in denen die vorgenannte Rechtssprechung des Verwaltungsgerichts Halle relevant sein kann, eine Abstimmung mit den jeweiligen Dienstherrn mit dem Ziel zu treffen, die eingereichten und noch einzureichenden Widersprüche ruhend zu stellen. So kann die ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Thema abgewartet werden. Ergänzend sollte versucht werden, die Dienstherrn zu einem Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu bewegen. Akzeptieren diese, bietet dieser Weg die Gewähr dafür, alle von dieser Rechtsfrage Betroffenen gleich zu behandeln. Flankiert werden kann dieses Vorgehen durch Musterverfahren, die vom dbb unterstützt würden.

Mit kollegialen Grüßen

(Peter Heesen)
- Bundesvorsitzender -

Anlage